

LEP NRW; 3. Änderung, 2. Beteiligungsverfahren (17.03. - 17.04.2026)

Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach

Nr.	LEP Z = Ziel G = Grund- satz	Gegenstand Textänderungen (rot) und Kommentare Fachverwaltung (blau)	Bewertung MG
1	Z 2-3	<p>I Synopse</p> <p><i>Siedlungsraum und Freiraum</i></p> <p>Ergänzungen zu Ausnahmeregelungen für Bauflächen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum:</p> <p>fünfter Spiegelstrich</p> <p>Bauliche Anlagen im Sinne der Ausnahme im fünften Spiegelstrich des Ziels sind insbesondere Justizvollzugsanstalten, Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge, und forensische Kliniken und weitere Vorhaben von Bund oder Land, die dienstlichen Zwecken der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, sowie kommunale Feuer- und Rettungswachen und Standorte des Katastrophenschutzes.</p> <p>Sechster Spiegelstrich</p> <ul style="list-style-type: none"> - die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind. <p>Daher fallen in der Regel unter diesen Spiegelstrich Bauleitplanungen für bauliche Anlagen, die im Erscheinungsbild im Verhältnis zur Gesamtfläche der Anlage eine deutlich untergeordnete Rolle spielen. Mit dieser Ausnahme können damit im genannten Umfang auch neue Standorte isoliert im Freiraum geschaffen werden. So sind (auch in Tagebaufolgelandschaften) z. B. Informationszentren mit unmittelbarem Bezug zu einem prägenden Landschaftselement, wasserorientierte Anlagen an Gewässern oder auch untergeordnete bauliche Nutzungen, die für freiraumbezogene Sportnutzungen notwendig sind, möglich.</p>	<p>Grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Die Änderungen sind überwiegend deklaratorisch und besonders relevant für die Tagebaufolgelandschaft.</p>
2	Z 2-4	<p><i>Entwicklung Ortsteile im Freiraum</i></p> <p>Dieses überarbeitete Ziel ergänzt die überarbeiteten Festlegungen zu Ziel 2-3 ("Siedlungsraum und Freiraum") und ermöglicht</p>	<p>Grundsätzlich zu begrüßen, da positive klargestellt wird, wann das Ziel greift.</p>

		<p>eine bedarfsgerechte Entwicklung von Ortsteilen, die nicht primär als Siedlungsraum dargestellt sind (< 2.000 Ew). Den Kommunen wird damit mehr Flexibilität bei der Innen- und Außenentwicklung kleinerer Ortsteile geben.</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Weiterentwicklung dieser Orte zu allgemeinen Siedlungsbereichen möglich.</p> <p>Die Änderung erhöht die Planungssicherheit und die kommunalen Spielräume für Bauleitplanungen, insbesondere im ländlichen Raum.</p>	<p>Vorhandene OT könnten z.B. mit der Seeentwicklung (Tagebaufolgelandschaft) wachsen, wenn die vorhandene Infrastruktur tragfähig ist und ergänzt werden kann.</p>
3	Z 5-5	<p>Neues Ziel: Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften</p> <p>Innerhalb der im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften der Tagebaue Garzweiler, Frimmersdorf, Hambach und Inden II sind ausschließlich auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlepläne Hambach und Inden II sowie im Bereich der Seeufer des zukünftigen Tagebausees Garzweiler – abweichend von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 – in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder Bereichen für den Schutz der Natur naturverträgliche Erholungsnutzungen möglich.</p> <p>Zudem können innerhalb dieser im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften bei fehlender Möglichkeit eines Siedlungsanschlusses auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlenpläne Hambach und Inden II sowie im Bereich des Bandeinschnitts und des nordöstlichen Ufers des zukünftigen Tagebausees Garzweiler – abweichend von Ziel 6.6-2, Satz 3 ff. – isoliert im Freiraum neue Standorte raumbedeutsamer, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen festgelegt, dargestellt oder festgesetzt werden. Die für Tagesanlagen des Tagebaus Garzweiler genutzten Flächen können abweichend von Ziel 6.3-3 als GIB festgelegt werden.</p> <p>Dieses neue Ziel eröffnet den Kommunen neue planerische Spielräume für die Nachnutzung.</p> <p>Die Regelungen zielen darauf ab, die Tagebaufolgelandschaften als neue Wirtschafts-</p>	<p>Grundsätzlich zu begrüßen</p> <p>Für die Tagebaufolgelandschaft IGA inkl. Nachnutzung, Freizeit- und Erholungsstandort, Technologieparklandschaft, etc. im Bereich der jetzigen Braunkohlenpläne bedeutet es eine Verfahrenserleichterung, da bestimmte Einschränkungen entfallen; die Anwendung der Regelung sollte jedoch klarer formuliert werden.</p> <p>So betrifft eine dieser Sonderregelungen die naturverträgliche Erholungsnutzung in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder Bereichen für den Schutz der Natur. Innerhalb der im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften des Tagebaus Garzweiler sieht das Ziel im ersten Absatz eine Abweichung von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 für naturverträgliche Erholungsnutzungen vor, die im Braunkohlenplan Garzweiler II über die entsprechenden Konzepte vorgesehen werden. Dies dient der Handlungsfähigkeit der öffentlichen Planung und der Umsetzung der Tagebaufolgelandschaft. Damit werden die regionalplanerisch als Bereiche für den Schutz der Natur</p>

		<p>Siedlungs-, Natur- und Erholungsräume zu entwickeln, wobei der Schwerpunkt auf einer nachhaltigen Flächenentwicklung liegt. Hierbei kommt der Regionalplanung eine besondere Bedeutung zu, indem sie die neuen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sowie Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) zeichnerisch festlegt. Damit setzt sie den theoretischen Rahmen von Ziel 5-5 in verbindliches Baurecht für die Städte und Gemeinden um.</p>	<p>oder als Waldbereiche festgelegten Landschaften unter der Maßgabe der Naturverträglichkeit der Erholungsnutzung realisierbar. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Begrenzung auf naturverträgliche Erholungsnutzungen gewährleistet wird und dass trotz der Ausnahme die freiraumbezogenen Ziele des Landesentwicklungsplans im Wesentlichen gewahrt bleiben. Der Charakter der Tagebau- und Freiraumlandschaften als großräumige Freiraumkulisse sowie die damit verbundenen Ziele des Natur- und Landschaftschutzes müssen erhalten bzw. gefördert werden. Die naturverträgliche Erholungsnutzung darf den bestehenden Schutz- und Entwicklungszielen dieser Bereiche nicht entgegenstehen und es muss hierbei dringend auf die Notwendigkeit der Sicherung bzw. die Steigerung der Biodiversität in der Tagebau- und Freiraumlandschaft hingewiesen werden.</p>
4	Z 6.1-1	<p><i>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i></p> <p>Brachflächen werden nicht als Flächenreserven angerechnet. Für die Brachflächen führt NRW.Urban ein bauleitplanerisches Scoping im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit durch. Eine Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen ist aus Brachflächen nicht herleitbar.</p>	<p>Erneute Anregung MG</p> <p>Bedeutung für das Siedlungsflächenmonitoring. Nach wie vor bedauert die Stadt MG die Nichtanrechnung von Brachflächen: Die Gefahr zusätzlicher Flächenausweisungen wird als Widerspruch zum Flächensparziel gesehen. Das Scoping von NRW.Urban kann im Rahmen eines BP-Verfahrens zur Entwicklung von Brachflächen unterstützend wirken.</p>
5	G 6.1-2	<p><i>Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)</i></p>	

	<p>... Auch das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, bis zum Jahr 2050 einen Flächenverbrauch von netto Null im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft zu erreichen, unterstützt die Landesregierung. Eine Flächenkreislaufwirtschaft setzt voraus, dass nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ neue Wege im Flächenschutz beschritten werden. Um auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können, wird es auch künftig nötig sein, Flächen neu in Anspruch zu nehmen. Eine Flächenkreislaufwirtschaft setzt dann voraus, dass gleichzeitig an anderer Stelle im gleichen Umfang Siedlungs- und Verkehrsflächen an Natur und Landschaft zurückgegeben werden und insbesondere die Innenentwicklung und hier die Wiedernutzbarmachung von Flächen weiter massiv gestärkt wird, z. B. durch die Unterstützung des AAV (Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung) ...</p> <p>Das 5-Hektar-Ziel pro Tag bleibt weiterhin als wichtiger Orientierungswert erhalten, um den Flächenverbrauch langfristig auf „Netto-Null“ zu senken. Dies bedeutet, dass die starre Anwendung auf lokaler Ebene zugunsten einer stärkeren bedarfsorientierten Betrachtung in den Regionen aufgeweicht wird. Die Regionalplanung erhält mehr Spielraum, um notwendige Siedlungserweiterungen (insbesondere für den Wohnungsbau) mit dem Sparziel in Einklang zu bringen.</p> <p>Über die Umsetzung des Grundsatzes in den einzelnen Planungsregionen entscheiden die jeweiligen Träger der Regionalplanung. Die Evaluierung durch die Landesplanung dient dazu, die Wirksamkeit des Grundsatzes in Nordrhein-Westfalen insgesamt besser beurteilen und – soweit erforderlich - weitergehende Maßnahmen zur</p>	<p>Die UNB der Stadt MG sieht das Streichen des Teilsatzes „an Natur und Landschaft“ im Ziel 6.1-2 im Zusammenhang mit der Flächenkreislaufwirtschaft kritisch. Das Streichen des Teilsatzes macht umso weniger Sinn, als in den Vorsätzen noch darauf hingewiesen wird, dass das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bis zum Jahr 2050 einen Flächenverbrauch netto Null zu erreichen von Seiten der Landesregierung unterstützt wird. Wenn dann an anderer Stelle in gleichem Umfang Siedlungs- und Verkehrsflächen nicht an Natur und Landschaft zurückgegeben werden, sondern diese Flächen im Rahmen einer Innenentwicklung wieder nutzbar gemacht werden sollen, ist für die UNB nicht erkennbar, wie dadurch ein netto Null Flächenverbrauch erzielt werden soll. Insofern schlägt die UNB vor, den Teilsatz „an Natur und Landschaft“ im Grundsatz 6.1-2 nicht zu streichen.</p> <p>Die Änderungen in 6.1-2 stehen in engem Zusammenhang mit der Erweiterung der Ausnahmeregelungen in Ziel 2-3. Kommunen können Siedlungsentwicklungen nun leichter auch dort vornehmen, wo keine „deutlich erkennbare Grenze“ zum Freiraum besteht, sofern dies dem Leitbild der flächeneffizienten Entwicklung aus 6.1-2 nicht widerspricht und die gewonnene Flexibilität nicht zu Lasten des Klimaschutzes geht.</p>
--	--	---

		Erreichung der landesplanerischen Zielsetzungen empfehlen zu können.	
6	G 6.1-8	<p><i>Wiedernutzung von Brachflächen</i></p> <p>Es wird klargestellt, wie ehemals gewerbliche/industrielle Flächen nachgenutzt werden sollen: Nämlich vorwiegend weiter für gewerbliche und industrielle Nutzungen, aber auch für Wohnbauflächen (bei angespanntem Wohnungsmarkt und wenn gewerbliche oder industrielle Nutzung über Jahre hinweg nicht realisierbar war). Eine angemessene Nachfolgenutzung isoliert im Freiraum liegender, aufgegebener Betriebsstandorte kann Freiflächensolarenergie sein.</p>	Keine wesentlichen Änderungen. Flexibilisierung.
7	G 6.1-10	<p><i>Spielräume für die Bauleitplanung</i></p> <p>Hiermit wird sichergestellt, dass trotz der 5-ha-Begrenzung genügend Flächen für die bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnraum und Gewerbe zur Verfügung stehen, sofern dies flächensparend erfolgt.</p>	Grundsätzlich zu begrüßen.
8	G 6.3-6	<p><i>Neu: Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst</i></p> <p>Sofern sich im Einzelfall Standorte ohne Siedlungsanschluss aufgrund ihrer Lagegunst - insbesondere unmittelbare Anbindung an die Autobahn und weitere infrastrukturelle Vorteile - als besonders geeignet für die regionalwirtschaftliche Entwicklung erweisen, kann unter Einhaltung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung die Möglichkeit der Neufestlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Wege einer Zielabweichung nach § 16 LPIG geprüft werden.</p> <p>Dabei sollen nur solche Standorte in Betracht gezogen werden, die geringe Nutzungskonflikte aufweisen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen sowie der Belange von Natur und Landschaft sind zu vermeiden.</p> <p>Der Grundsatz konkretisiert Ausnahmen, um Vorhaben trotz planerischer Einschränkungen über ein Zielabweichungsverfahren zu ermöglichen. Dieser Grundsatz ist eng verknüpft mit dem Ziel 6.3-3, welches unter</p>	<p>Die Neueinführung bedeutet einen Paradigmenwechsel.</p> <p>Sie kann erhebliche Eingriffe in den Freiraum mit sich bringen. Die Möglichkeit, Bereiche zur gewerblichen und industriellen Nutzung in einem Freiraum ohne Siedlungsanschluss zu verorten, kann zu einer Zersiedelung bisher ungenutzter Freiräume und damit verbunden zu einer starken Veränderung des betroffenen Landschaftsbildes führen. Von Seiten der UNB MG wird daher das Streichen des neuen Grundsatzes vorgeschlagen.</p> <p>Auch die UBB MG regt die Streichung des Grundsatzes an. Durch die hier formulierte Zielabweichung entstünden neue raumbezogene Ausnahmen für die Erweiterung neu ausgewiesener Gewerbeflächen, die den planerischen Ansatz einer</p>

		<p>engen Voraussetzungen Ausnahmen für die Festlegung neuer Gebiete erlaubt.</p>	<p>flächensparsamen Entwicklung ad absurdum führen würden.</p> <p>Die daraus resultierende zusätzliche Inanspruchnahme von Ackerflächen steht nicht nur den im LEP formulierten Zielen entgegen, sondern ist auch vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Entwicklungen kritisch zu bewerten. Mönchengladbach ist umgeben von tiefgründigen, extrem fruchtbaren Parabraunerden, deren Vernichtung nicht rechtlich gestützt werden darf. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind von zentraler Bedeutung, insbesondere im Kontext von Ernährungssouveränität und Bodenschutz. Landwirtschaftlich nutzbare Böden bilden die Grundlage für eine regionale und resiliente Nahrungsmittelproduktion. Ihre dauerhafte Sicherung reduziert Abhängigkeiten von globalen Lieferketten und stärkt die Versorgungssicherheit in Krisenzeiten.</p>
9	Z 6.4-1	<p><i>Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</i></p> <p>Beibehaltung der vier im LEP NRW 2017 gesicherten Standorte: Datteln/Waltrop Euskirchen/Weilerswist Geilenkirchen-Lindern Grevenbroich-Neurath</p>	Keine bes. Auswirkungen auf MG
10	Z 6.4-2	<i>Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</i>	Siehe unter Nr. 9
11	Z 6.5-2	<p><i>Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen</i></p> <p>Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn das</p>	<p>Grundsätzlich zu begrüßen</p> <p>Die kommunalen Planungsspielräume werden präzisiert, ohne die Grundzüge der Zentrale-Orte-Struktur zu gefährden.</p>

		<p>Vorhaben - eine Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m² nicht überschreitet, - in einem im Einzelhandelskonzept der Gemeinde festgelegten Nahversorgungsstandort liegt, der sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen befindet oder direkt angrenzend liegt, und - zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>In Bezug auf die Drogeriemärkte bzw. zentrenrelevante Sortimente schlägt die Stadt MG eine Klarstellung, wie in Ziel 6.5-5 vor, dass bei Anwendung von 6.5-2 die nicht der Nahversorgung dienenden zentrenrelevanten Sortimente 10% der Verkaufsfläche nicht überschreiten dürfen.</p> <p>Die Bezugnahme in der Erläuterung zum Ziel 6.5-2 auf eine Untersuchung von Junker und Kruse von 2011 irritiert. Zwischenzeitlich sind 15 Jahre vergangen und das Einkaufsverhalten hat sich stark gewandelt (Etablierung von Lieferdiensten für Nahversorgung und Bedeutungsverlust für die Zentren im Bereich Nahversorgung). Im Einzelhandelserlass wurde diese Quelle bei der letzten großen Fortschreibung von 2021/ 2022 entfernt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wäre hilfreich, wenn ähnlich wie in 6.5-5 für klargestellt würde, dass bei Anwendung von 6.5-2 die nicht der Nahversorgung dienenden zentrenrelevanten Sortimente 10% der Verkaufsfläche nicht überschreiten dürfen.</p>
12	Z 7.1-5	<p>Regionale Grünzüge Div. Ergänzungen, z.B. Außerdem tragen die regionalen Grünzüge durch ihre Lufthygiene- und Kühlungseffekte zur Minderung von Hitzestress und der Verbesserung der Luftqualität bei. Diese Funktionen gewinnen vor dem Hintergrund des Klimawandels insbesondere in verdichteten Räumen erheblich an Bedeutung. Darüber hinaus sind sie von zentraler Bedeutung für die Vernetzung von Biotopen und den Arten- und Biotopschutz. Regionale Grünzüge tragen zugleich dazu bei, großräumig zusammenhängende Freiräume zu erhalten und einer weiteren Zersiedelung entgegenzuwirken, was auch für die dauerhafte Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen von zentraler Bedeutung ist.</p>	<p>Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Begrenzung des Flächenverbrauchs und Sicherung der Durchlüftungs-, Erholungs- und Biotopverbundfunktionen der Grünzüge.</p>

		<p>Im Fokus steht der Schutz dieser Freiflächen vor Siedlungserweiterungen und die ökologische Aufwertung. Kommunen müssen diese bei der Bauleitplanung beachten, um Freiraumfunktionen zu erhalten. Die Ergänzungen stellen klar, dass Siedlungsentwicklung vorrangig in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu erfolgen hat. Eine Inanspruchnahme der Grünzüge für neue Bauflächen ist stark reglementiert. Das Ziel betont die Notwendigkeit, Grünzüge funktional zu erhalten und ökologisch aufzuwerten.</p>	
13	Z 7.2-2	<p><i>Gebiete für den Schutz der Natur</i></p> <p>Konkretisierung zur Festlegung</p>	Grundsätzlich zu begrüßen
14	Z 7.2-3	<p><i>Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, – Verkehrsstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind, – bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen, – die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist, – die Erweiterung oder der Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen. <p>Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Ausweisung von Windenergiebereichen in Bereichen für den Schutz der Natur bleiben unberührt.</p> <p>Weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>In den Erläuterungen werden die Ausnahmetatbestände Landes- und Bündnisverteidigung, Zivilschutz, Hochwasserschutz und öffentliche Daseinsvorsorge präzisiert.</p>	<p>Gemäß den neu eingefügten Textpassagen im Ziel 7.2-3 können zukünftig abweichend vom Ziel 7.2-2 Bereiche zum Schutz der Natur für bestimmte definierte Vorhaben in Anspruch genommen werden. Ist dies für Vorhaben unter den Spiegelstrichen 4 und 5 noch nachvollziehbar, da es sich dabei um Vorhaben handelt, die einen konkreten Raumbezug aufweisen müssen, gilt dies aber nicht für die Vorhaben unter den Spiegelstrichen 1 bis 3. Diese Vorhaben können auch ohne Probleme außerhalb festgelegter Bereiche zum Schutz der Natur umgesetzt werden. Insofern schlägt die UNB der Stadt MG vor, die Maßnahmen unter den Spiegelstrichen 1 bis 3 zu streichen.</p>

15	G 7.2-4	<p><i>Vermeidung von Beeinträchtigungen neu</i></p> <p>Der neue Grundsatz zielt auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Infrastrukturprojekte ab. Er fordert, dass Querungen großflächiger Bereiche für den Naturschutz vermieden werden und verpflichtet zu einer Trassenprüfung, um Umweltauswirkungen zu minimieren. Dies ist Teil einer nachhaltigeren Flächenentwicklung. Der Grundsatz dient dazu, großflächige, ökologisch wertvolle Bereiche vor Zerschneidung durch neue Infrastrukturprojekte (z. B. Straßen, Leitungen) zu schützen. Bei der Planung ist also zwingend zu prüfen, ob alternative Trassenführungen möglich sind, um Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren.</p>	Grundsätzlich zu begrüßen
16	G 7.2-7	<p><i>Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung</i></p> <p>Die Regionalpläne sollen die vorzusehenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen in Räume lenken, die aus überörtlicher Perspektive besonders geeignet sind, zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei gleichzeitigem Erhalt der Agrarstruktur an anderer Stelle beizutragen.</p> <p>Die Auswahl geeigneter Flächen erfolgt als Angebotsplanung regelmäßig in Bereichen für den Schutz der Natur und regionalen Grünzügen. Ausnahmsweise können auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Brachflächen, die sich nicht für eine industrielle Nachnutzung eignen, <input type="checkbox"/> Kalamitätsflächen in Wäldern und <input type="checkbox"/> Tagebaufolgeflächen, sofern sie nicht für eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind, durch die Regionalplanung ausgewählt werden, sofern sie naturfachlich geeignet und agrarstrukturell verträglich sind. <p>Maßstabsbedingt erfolgt dies durch textliche Beschreibung z.B. der gemeinten Naturräume, um auch der weitergehenden Konkretisierung durch die Landschaftsplanung nicht vorzugreifen. Dabei sind die Belange der dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen. Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit,</p>	Grundsätzlich zu begrüßen

		<p>Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auch an anderer Stelle umzusetzen.</p> <p>Mit diesem neuen Grundsatz wird festgelegt, dass raumbedeutsame Maßnahmen prioritär auf dafür geeigneten Flächen umgesetzt werden sollen, um die Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren und eine räumliche Bündelung zu erreichen. Gleichzeitig wird die interkommunale Kooperation bei Ausgleichsflächen und Vermeidung von Flächenkonkurrenzen, insbesondere mit der Landwirtschaft gestärkt.</p> <p>Naturschutzrechtliche Maßnahmen sollen vorrangig in Bereichen realisiert werden, die im LEP oder in Regionalplänen als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft oder als geeignet für Kompensationsmaßnahmen ausgewiesen sind.</p>	
17	G 7.3-1	<p>Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Umwandlung in Grundsatz Ziel ist die strikte Schonung von Waldbereichen, ergänzt durch präzisere Regelungen zur Ausnahmeinanspruchnahme (Z 7.3-2) und eine strenge Alternativen Prüfung z.B. für Betriebserweiterungen (G 7.3-3). Dabei liegt der Fokus auf dem Erhalt bestehender Waldbestände als Beitrag zur nachhaltigen Flächenentwicklung.</p>	Die Umwandlung in einen Grundsatz könnte den Zielgedanken der strikten Schonung schwächen. Die Stadt regt an, das Ziel zu belassen.
18	Z 7.3-2	<p>Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen</p> <p>Ermöglicht die Inanspruchnahme von Waldbereichen unter spezifischen, restriktiven Bedingungen, die neu definiert wurden, um Infrastrukturprojekte etc. zu erleichtern.</p> <p>Regionalplanerisch werden Waldbereiche als Vorranggebiete festgelegt. Abweichend von Ziel 7.1-2 dürfen Waldbereiche oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde, – Verkehrstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in 	<p>Siehe auch Nr. 3</p> <p>vgl. Ausführungen zu Nr. 14</p>

		<p>einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bauflächen und -gebiete für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zunehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht, – bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen, – die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist, – die Erweiterung oder den Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im Waldbereich liegen. <p>Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergienutzung bleiben unberührt.</p> <p>In den Erläuterungen werden u.a. die Ausnahmetatbestände Landes- und Bündnisverteidigung, Zivilschutz, Hochwasserschutz und öffentliche Daseinsvorsorge präzisiert.</p>	
19	G 7.3-3	<p>Alternativenprüfung Betriebserweiterungen Vermeidung von Beeinträchtigungen</p> <p>Vor einer Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2 soll geprüft werden, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen Waldbereiche gegeben ist. Ist keine raumverträglichere Alternative vorhanden soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Die Änderung ist wohl eine direkte Reaktion auf OVG-Urteile, die vorherige Waldregelungen als unwirksam erklärten, und um</p>	Grundsätzlich zu begrüßen

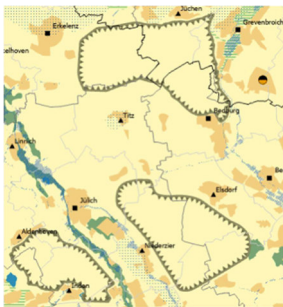

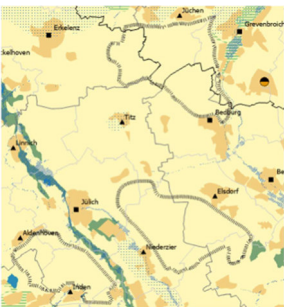

		Waldinanspruchnahmen für notwendige Infrastruktur- und Bauprojekte rechtssicher zu steuern und zu minimieren.	
20	G 7.3-4	<i>Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder</i>	Keine inhaltlichen Änderungen
21	G 7.3-5	<p><i>Waldarme und walddreiche Gebiete</i> In walddreichen Gebieten soll als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden. In waldarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden.</p> <p>Bei der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2, insbesondere in waldarmen Gebieten, soll geprüft werden, ob die in Anspruch genommenen Waldflächen durch neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächenumfang ausgeglichen werden können.</p>	Grundsätzlich zu begrüßen, da die Stadt MG als waldarm eingestuft wird.
22	Z 7.4-6	<i>Überschwemmungsbereiche</i>	Keine wesentlichen Änderungen
23	Z 7.4-7	<p><i>Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes</i></p> <p>Im Ziel wurde der Passus: Die vorsorgliche Sicherung kann auch weitere raumbedeutsame Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes umfassen. Ergänzt. In den Erläuterungen dazu heißt es: Dies kann Flächen für Deichrückverlegungen, Neubau und Sanierung technischer Hochwasserschutzanlagen oder Renaturierungsmaßnahmen auf der Grundlage konkreter Hochwasserschutzkonzepte oder der jeweiligen Regionalpakete für Hochwasserschutz umfassen.</p>	Grundsätzlich zu begrüßen, da der Hochwasserschutz zusätzlich durch vorsorgende Sicherung geeigneter Flächen oder anderen Maßnahmen entsprechend gestärkt wird. Sicherung der bebauten Bereiche.
24	G 7.4-8	<p><i>Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren</i></p> <p>Ziel ist die verbindliche Berücksichtigung ermittelter Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten in Bauleitplanverfahren, um Überflutungsrisiken außerhalb ausgewiesener Überschwemmungsgebiete durch gezielte Maßnahmen zu minimieren.</p>	Grundsätzlich zu begrüßen. Ergänzung zu den Forderungen des BRPH; (Grundsatz im Rahmen der 2. Beteiligung nicht wesentlich geändert)

25	G 7.5-2	<i>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</i>	Keine wesentlichen Änderungen
26	G 7.5-3	<p><i>Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume</i></p> <p>Ergänzung in den Erläuterungen:</p> <p>In landwirtschaftlichen Kernräumen können Maßnahmen des Natur- und Gewässerschutz sowie zur Klimaanpassung erfolgen, sofern ihre Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Abwägung eingehend berücksichtigt werden. Großflächige Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb landwirtschaftlicher Kernräume umgesetzt werden, sofern es sich nicht um produktionsintegrierte Maßnahmen handelt.</p>	Grundsätzlich zu begrüßen
27	G 8.1-1	<p><i>Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung</i></p> <p>Der Grundsatz fordert die enge Verzahnung von Siedlungs- und Verkehrsplanung, um Verkehr zu vermeiden und eine nachhaltige Mobilität zu fördern. Siedlungsentwicklungen sollen bevorzugt an Orte mit Anbindung an den ÖPNV und Angebote wie das Radvorrangnetz gelegt werden.</p> <p>In den Erläuterungen wird entsprechend präzisiert:</p> <p>Dabei soll die regionale und überregionale Erreichbarkeit der Innenstädte und wichtiger Wirtschaftsstandorte für den Wirtschaftsverkehr weiterhin gewährleistet werden. Der Fußverkehr ist Rückgrat einer umweltfreundlichen Mobilität für alle Menschen; der Ausbau von vernetzten und barrierefreien Fußwegen soll ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <p>Bei zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen in Gemeinden mit geringer verdichteten Siedlungsstrukturen (z. B. im ländlichen Raum) können daraus sich ergebende Erschwernisse für die vorrangige Entwicklung des ÖPNV sowie der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes in der Umsetzung des Grundsatzes berücksichtigt werden. Im Übrigen wird auch auf die Regelungen des ÖPNVG NRW verwiesen.</p>	Grundsätzlich zu begrüßen. Durch den Grundsatz sollen siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen aufeinander abgestimmt werden, um Verkehr zu vermeiden und nachhaltige Mobilität zu fördern.
28	G 8.1-13	<i>Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen</i>	

		<p>Der Grundsatz zielt darauf ab, das landesweite Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen raumordnerisch zu sichern.</p> <p>Die Erläuterungen präzisieren Die Trassen für Radschnellverbindungen und das landesweite Radvorrangnetz sollen mindestens in einer Erläuterungskarte zum Regionalplan dargestellt werden in Verbindung mit einem konkretisierenden Grundsatz und in der kommunalen Bauleitplanung sollen die Trassen vor entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.</p>	Grundsätzlich zu begrüßen
29	G 8.2-8	<p><i>Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien</i></p> <p>Der Grundsatz fördert die Nachnutzung von Kraftwerksstandorten für erneuerbare Energien, Wasserstoffinfrastruktur und Speicher. Ziel ist die Nutzung vorhandener Netzanbindungen und Infrastruktur, um den Strukturwandel im Rheinischen Revier zu beschleunigen und die Klimaneutralität zu unterstützen.</p>	Grundsätzlich zu begrüßen, um die bereits vorhandenen, leistungsfähigen Netzanbindungen (Strom/Gas) an ehemaligen konventionellen Kraftwerksstandorten zu nutzen, um neue Flächeninanspruchnahme zu minimieren und den Strukturwandel zu unterstützen. Keine direkte Auswirkung auf die verbindliche Bauleitplanung.
30	Z 9.2-1	<p><i>Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</i></p> <p>Ziel ist die Bereitstellung von Flächen für den Rohstoffabbau, um den Bedarf nachhaltig zu decken.</p>	Keine wesentlichen Änderungen
31	9.2-2	<i>Versorgungszeiträume</i>	Die Sicherung der Abbauflächen ist für mindestens 20 Jahre bei Lockergesteinen und 35 Jahre bei Festgesteinen vorgesehen.
32	9.2-3	<i>Fortschreibung</i>	Keine wesentlichen Änderungen
33	Z 9.2-4	<p><i>Degressionspfad für die Sicherung nicht-energetischer Rohstoffe (Kies und Sand)</i></p> <p>Das Ziel etabliert einen verbindlichen Degressionspfad für den Abbau von Kies und Sand. Dieser Pfad soll den Verbrauch endlicher mineralischer Rohstoffe durch verstärkte Nutzung von Recycling-Potentialen und Substitution reduzieren, um einen sparsamen Umgang zu gewährleisten.</p>	Grundsätzlich zu begrüßen

		Dabei soll das bestehende Abgrabungsmonitoring um eine bedarfsorientierte, in die Zukunft gerichtete Prognose ergänzt werden.	
34	Z 9.2-7	<p><i>Neu: Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen</i></p> <p>Abweichend von Ziel 8.3-2 können Standorte für Abfallbehandlungsanlagen, die der stofflichen Verwertung von mineralischen Abfällen dienen und damit einer Reduzierung des primären Rohstoffbedarfs und einer Steigerung der Aufbereitung und Verwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen dienen, auf der Grundlage eines kreisweiten Konzeptes auch isoliert im Freiraum als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit entsprechender Zweckbindung festgelegt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen solchen Standort dort bereits vorliegen und <input type="checkbox"/> sichergestellt ist, dass nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage die Nachfolgenutzung der vorherige Freiraumzustand wiederhergestellt wird. Die GIB-Festlegung ist dann entsprechend zurückzunehmen. <p>Das Ziel sieht vor, dass – abweichend von Ziel 8.3-2 – Standorte für Abfallbehandlungsanlagen, die der stofflichen Verwertung (§ 3 Abs. 23a KrWG) von mineralischen Abfällen und somit der Reduzierung des primären Rohstoffbedarfs dienen und die Aufbereitung sowie Verwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen fördern, auch isoliert im Freiraum festgelegt werden können. Die Festlegung solcher Standorte als GIB mit entsprechender Zweckbindung im Freiraum ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.</p> <p>Ein isolierter Standort im Freiraum ist nur dann als GIB festzulegen, wenn die infrastrukturellen Voraussetzungen bereits vorhanden sind. Dazu gehört unter anderem die Anbindung an Verkehrswege, wie Straßen oder Schienen- und Wassernetze, die eine wirtschaftliche und logistische Anlieferung und Abholung von Rohstoffen und Produkten ermöglichen. Auch die Versorgung mit Strom, Wasser und gegebenenfalls Abwasserentsorgung müssen sichergestellt sein. Nur wenn diese grundlegenden</p>	<p>Prüfung bzw. Flexibilisierung entsprechender Standorte in MG nach Auslaufen der gültigen BlmschG Genehmigungen.</p> <p>Wünschenswert wären konkretisierende Aussagen zum Umgang mit Befristung und Nachnutzung auf Ebene der Bauleitplanung.</p>

		<p>Infrastrukturen bereits vorliegen, ist die Festlegung eines solchen Standorts isoliert im Freiraum zulässig.</p> <p>Eine weitere Voraussetzung für die Festlegung eines solchen Standorts für Recyclinganlagen isoliert im Freiraum ist es sicherzustellen, dass nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage der vorherige Freiraumzustand wiederhergestellt wird. Die Wiederherstellung des vorherigen Freiraumzustands umfasst insbesondere den vollständigen Rückbau der Anlage sowie die Beseitigung der infolge der Nutzung entstandenen Bodenversiegelungen, soweit dies zur Rückführung in den vorherigen Zustand erforderlich ist. Mit der Aufgabe der Nutzung entsteht zugleich das planerische Erfordernis einer Rücknahme der GIB-Festlegung. Diese Verpflichtung stellt sicher, dass keine langfristigen negativen Auswirkungen auf die Landschaft oder den Naturhaushalt entstehen und der Standort nach Beendigung der Nutzung wieder einer dem Raum entsprechenden Nutzung zugeführt wird. So wird eine nachhaltige Nutzung des Raums gewährleistet.</p>	
35	Z 10.2-14	<p><i>Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</i></p> <p>Das Ziel regelt die raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Im Rahmen der 2. Beteiligung wurde der Entwurf diskutiert, der Ausschlussflächen (Wald, Naturschutz) festlegt, aber auch Ausnahmen für die Planung zulässt. Kritisiert wurde teilweise die raumordnerische Steuerung, die nunmehr präzisiert wurde. Beispielsweise liegt eine besondere Flächeneignung vor, wenn ein Netzanschluss vorhanden ist oder mit geringem Aufwand hergestellt werden kann.</p>	Grundsätzlich zu begrüßen. Präzisierung und Konkretisierung für Regional- und Bauleitplanung
36		II. Plankarte	Es wird angeregt, die Tagebaufolgelandschaften entsprechend der Abgrenzungen der vorhandenen TUIV Planungen darzustellen bzw. darauf hinzuweisen. Für den Bereich Garzweiler eignen sich dafür die regionalplanerischen Konkretisierungen für die Tagebaufolgelandschaft Garzweiler der Bezirksregierung Düsseldorf (gem. Regionalratsbeschluss

		<p>Stand 2024</p>  <p>Nachrichtliche Darstellungen</p> <p> Braunkohleabbau²</p> <p><small>2 Die nachrichtlichen dargestellten Abbaugrenzen berücksichtigen noch nicht die Änderungen der Leitentscheidung vom 21.03.2021, die erst mit dem anschließend initiierten Braunkohleänderungsverfahren umgesetzt wird.</small></p> <p>Stand 2026</p>  <p>Nachrichtliche Darstellungen</p> <p> Tagebaufolgelandschaften</p>	<p>v. 10.07.2025) sowie der Masterplan Seeentwicklung 2025 des ZV LANDFOLGE.</p>
<p>37</p>		<p>III. Genereller Hinweis zur Klimafolgenanpassung</p>	<p>Die Stadt MG regt an, einen generellen Hinweis zur Klimafolgenanpassung an geeigneter Stelle aufzunehmen bzw. zu verarbeiten:</p> <p>Bei der planerischen Siedlungs- und Freiraumentwicklung sind die Belange der Klimafolgenanpassung (hier: thermische Belastung) und Lufthygiene stets zu berücksichtigen. Eine auf kommunaler (Planungs-)Ebene zu widerlaufende Festlegung der Landes- oder Regionalplanung muss ohne ein aufwendiges Änderungsverfahren korrigierbar sein, um die klimawirksamen Austauschprozesse zwischen dem Siedlungs- und Freiraum in ihrer Funktion und Dynamik zu erhalten bzw. zu verbessern. Dabei ist der Blick insbesondere sowohl auf die leistungsrelevanten Prozesse wie Durchlüftung, Kühlung, Kaltluftentstehung/Kaltluftproduktion und -transport als auch auf die relevanten Strukturen wie Durchlüftungsschneisen und Kaltluftleitbahnen zu richten.</p>